

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlicher Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein. Bei Verwendung von schon verarbeitet gewesenem Material dürfen die zur Vorrichtung dieses Materials nachgewiesenen Arbeitszeiten — auch bei den Regelleistungen — zusätzlich berechnet werden.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Fertigungszeiten, multipliziert mit den nach der jeweiligen Ortsklasse des geltenden Tarifvertrages nachweisbar gezahlten effektiven Löhnen, ergeben die Fertigungslöhne.

(2) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten

im 1. Lehrjahr 50%, | des jeweils tariflich
im 2. Lehrjahr 66%, > zulässigen Gesellen-
im 3. Lehrjahr 75% j grundlohnes.

(3) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Zuschlag für Gemeinkosten auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 55% auf die Löhne nach dem Stand vom 31. August 1950. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. August 1950 ist der Gemeinkostenzuschlag entsprechend zu senken. In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(2) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 65% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig. Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebsinhabers. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Unter Materialkosten sind die Kosten des Materials einschl. Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungsmaterial und Fertigungsteile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

(2) Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des

Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) Bei Einsatz des Werkstoffes ist als Verbrauchsmenge die Fertigungsmenge zuzüglich Verschnitt einzusetzen, wie sie sich bei sparsamster Wirtschaftsführung ergibt.

" 9 D

Materialkostenzuschlag

(1) Für die vom Handwerker gelieferten Materialien darf, sofern es sich nicht um gewerbliches Gebrauchsgut handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschl. Wagnis und Gewinn erhoben werden.

(2) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge aufgeschlagen werden.

(3) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigungsmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut) — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 (ZVOB I. II S 107).

§ A

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 8

Fremilarbeiten

(1) Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Korbmacherbetrieb nicht selbst durchgeführt werden, darf dieser einen Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnen

(2) Entstehende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 146 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

Ministerium der Finanzen
I.V.: Georgino
Staatssekretär